

RS Lvwg 2014/6/5 VGW- 123/077/23937/2014, VGW- 123/077/23976/2014, VGW- 123/077/23977/2014

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.06.2014

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

05.06.2014

Index

20/01 Allgemein bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

97 Öffentliches Auftragswesen

E3L E06301000

Norm

ABGB §1157

ABGB §1205

BVergG 2006 §2

BVergG 2006 §4

BVergG 2006 §13

BVergG 2006 §14

BVergG 2006 §20

32004L0018 Vergabe-RL öffentliche Bauaufträge Art 9

1. ABGB § 1157 heute
2. ABGB § 1157 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916
1. ABGB § 1205 heute
2. ABGB § 1205 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2015
3. ABGB § 1205 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2014
4. ABGB § 1205 gültig von 01.01.1812 bis 31.12.2014
1. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.03.2016 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.01.2014 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2013
3. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
4. BVergG 2006 § 2 gültig von 05.03.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010

5. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
6. BVergG 2006 § 2 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007
1. BVergG 2006 § 4 gültig von 01.02.2006 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
1. BVergG 2006 § 13 gültig von 01.01.2008 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 13 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007
1. BVergG 2006 § 14 gültig von 01.03.2016 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 14 gültig von 01.04.2012 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
3. BVergG 2006 § 14 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012
1. BVergG 2006 § 20 gültig von 05.03.2010 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 20 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
3. BVergG 2006 § 20 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Anmerkung

VwGH v. 20.4.2016, Ro 2014/04/0071

Rechtssatz

Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 2 Z 7 BVergG 2006 sind Gesellschaften bürgerlichen Rechts gemäß §§ 1175 ff ABGB. Auf Grund ihrer Definition im BVergG 2006 sind sie sogenannte „Gelegenheitsgesellschaften“ und somit nur auf die Durchführung eines bestimmten Geschäftes (z.B. Erfüllung eines Rahmenvertrages während seiner Laufzeit) gerichtet (vgl. zu Gelegenheitsgesellschaften z.B. Riedler in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB, 3. Auflage, § 1175, Rz 6 mwN). Arbeitsgemeinschaften im Sinne des Paragraph 2, Ziffer 7, BVergG 2006 sind Gesellschaften bürgerlichen Rechts gemäß Paragraphen 1175, ff ABGB. Auf Grund ihrer Definition im BVergG 2006 sind sie sogenannte „Gelegenheitsgesellschaften“ und somit nur auf die Durchführung eines bestimmten Geschäftes (z.B. Erfüllung eines Rahmenvertrages während seiner Laufzeit) gerichtet vergleiche zu Gelegenheitsgesellschaften z.B. Riedler in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB, 3. Auflage, Paragraph 1175,, Rz 6 mwN).

Gemäß § 1205 ABGB löst sich die Gesellschaft bürgerlichen Rechts von selbst auf, wenn das unternommene Geschäft vollendet, also der Zweck erreicht ist. Daher löst sich eine zum Zwecke der Ausführung eines Rahmenvertrages gegründete Arbeitsgemeinschaft von selbst auf, sobald der Rahmenvertrag – etwa durch Zeitablauf – beendet ist. Nach herrschender Meinung endet die Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit ihrer Auflösung (vgl. Torggler, Gesellschaftsrecht AT und Personengesellschaften, Rz 391 mwN) und liegt während einer allenfalls anschließenden Auflösungsphase lediglich eine Miteigentümergeinschaft im Sinne der §§ 825 ff ABGB vor. Einer solchen Miteigentümergeinschaft kommt jedoch, im Gegensatz zu einer Arbeitsgemeinschaft, die im § 20 Abs. 2 BVergG 2006 festgelegte vergaberechtliche Parteifähigkeit nicht zu. Die abweichende Meinung Torgglers (aaO), wonach die Arbeitsgemeinschaft nach ihrer Auflösung als Abwicklungsgesellschaft mit verändertem, auf die Aufteilung des Gesellschaftsvermögens gerichteten Zweck fortbestehen würde, kann hier auf sich beruhen, weil einerseits sachverhaltsmäßig keine Hinweise auf das etwaige Fortbestehen einer solchen Abwicklungsgesellschaft bestehen und andererseits § 20 Abs. 2 BVergG 2006 nicht den Zweck verfolgt, Arbeitsgemeinschaften über ihre Auflösung hinausgehende vergaberechtliche Parteistellung einzuräumen. Gemäß Paragraph 1205, ABGB löst sich die Gesellschaft bürgerlichen Rechts von selbst auf, wenn das unternommene Geschäft vollendet, also der Zweck erreicht ist. Daher löst sich eine zum Zwecke der Ausführung eines Rahmenvertrages gegründete Arbeitsgemeinschaft von selbst auf, sobald der Rahmenvertrag – etwa durch Zeitablauf – beendet ist. Nach herrschender Meinung endet die Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit ihrer Auflösung vergleiche Torggler, Gesellschaftsrecht AT und Personengesellschaften, Rz 391 mwN) und liegt während einer allenfalls anschließenden Auflösungsphase lediglich eine Miteigentümergeinschaft im Sinne der Paragraphen 825, ff ABGB vor. Einer solchen Miteigentümergeinschaft kommt jedoch, im Gegensatz zu einer Arbeitsgemeinschaft, die im Paragraph 20, Absatz 2, BVergG 2006 festgelegte vergaberechtliche Parteifähigkeit nicht zu. Die abweichende Meinung Torgglers (aaO), wonach die Arbeitsgemeinschaft nach ihrer Auflösung als Abwicklungsgesellschaft mit verändertem, auf die Aufteilung des Gesellschaftsvermögens gerichteten Zweck fortbestehen würde, kann hier auf sich beruhen, weil einerseits sachverhaltsmäßig keine Hinweise auf das etwaige Fortbestehen einer solchen Abwicklungsgesellschaft bestehen und andererseits Paragraph 20, Absatz 2, BVergG 2006 nicht den Zweck verfolgt, Arbeitsgemeinschaften über ihre Auflösung hinausgehende vergaberechtliche Parteistellung einzuräumen.

Die von der Antragsgegnerin angeführten Arbeitsgemeinschaften gingen auf die vorangegangenen Rahmenverträge zurück und waren daher mit Ende der Laufzeit des jeweiligen Rahmenvertrages aufgelöst. Ab diesem Zeitpunkt kam ihnen, unabhängig davon, ob sie allenfalls als Abwicklungsgesellschaft fortbestehen sollten, vergaberechtliche Parteistellung nicht mehr zu.

Dem Vorbringen der Antragsgegnerin, dass sich eine Arbeitsgemeinschaft auch im Zuge einer Direktvergabe bilden könne, ist entgegen zu halten, dass den vorgelegten Vergabeakten nicht zu entnehmen ist, in welchem Stadium des Verfahrens zur Direktvergabe sich eine solche Arbeitsgemeinschaft hätte bilden sollen. Das Verwaltungsgericht konnte nicht feststellen, dass die ehemaligen Mitglieder der aufgelösten Arbeitsgemeinschaften, die während des Rahmenvertrages bestanden haben, im Zuge des Verfahrens zur Direktvergabe jeweils eine neue Arbeitsgemeinschaft gegründet hätten. Die Lebenserfahrung, wonach Arbeitsgemeinschaften eher zur Abwicklung von großen Aufträgen gegründet werden, nicht aber zur Abwicklung eines direkt vergebenen Kleinauftrages, sowie die zügige Abwicklung des jeweiligen Kleinauftrages durch eine einzelne Gesellschaft, die allein schon in zeitlicher Hinsicht wenig Raum für die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft lässt, legen vielmehr den Schluss nahe, dass keine Arbeitsgemeinschaft gegründet worden ist.

Der Senat ist daher davon ausgegangen, dass die Direktvergaben – durchaus in Übereinstimmung mit dem zivilrechtlichen Zustandekommen des jeweiligen Vertrages – bei den ersten beiden Direktvergaben jeweils an die We. GmbH erfolgt sind.

Die Parteistellung im Feststellungsverfahren kam daher diesbezüglich jeweils der We. GmbH und nicht den beiden von der Antragsgegnerin genannten vermeintlichen Arbeitsgemeinschaften zu.

Schlagworte

Vergabe eines Bauauftrages; Parteistellung von Arbeitsgemeinschaften; Zuverlässigkeit eines Bieters;
Zusammenrechnung; Aufteilungsverbot

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2014:VGW.123.077.23937.2014

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at